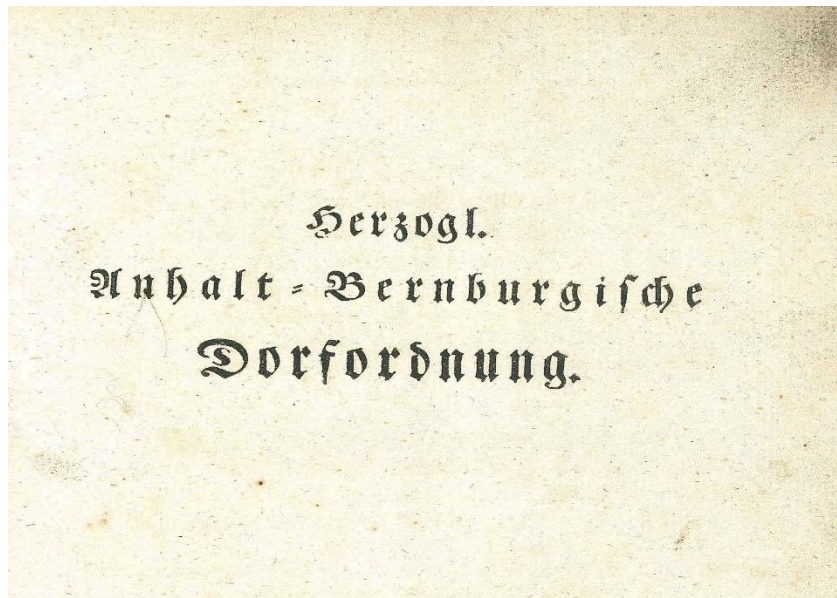
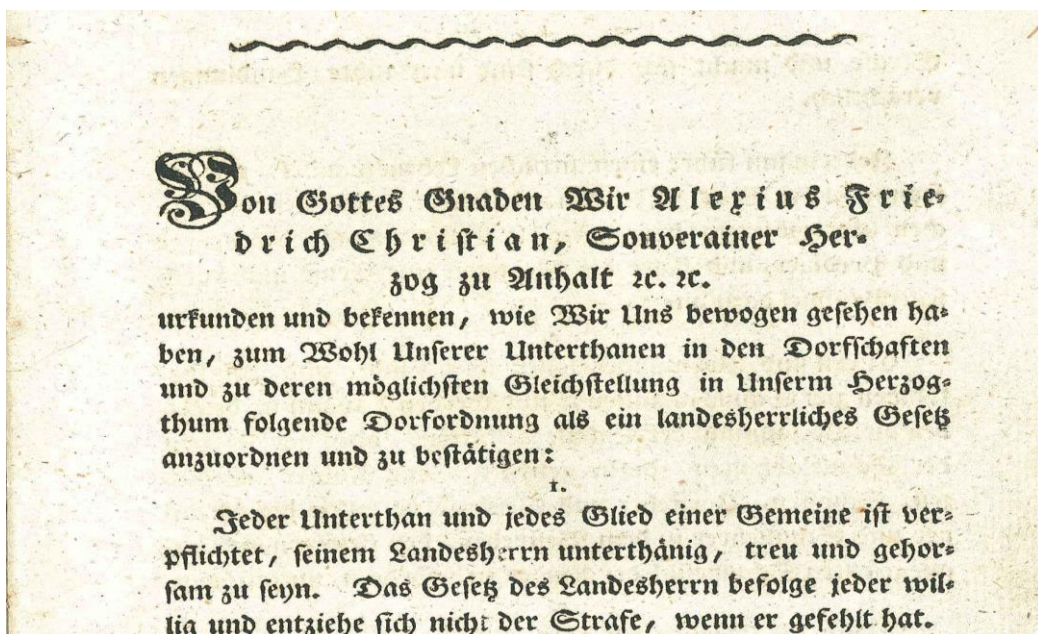


Herzoglich Anhalt-Bernburgische Dorfordnung von 1810 ,Teil 1



Als „landesherrliche“ Gesetz ordnete „Von Gottes Gnaden Wir Alexius Friedrich Christian, Souverainer Herzog zu Anhalt ec. ec.“ eine Dorfordnung an. Mit dieser sollte für seine Untertanen in den Dörfern eine möglichste Gleichstellung im Herzogtum erfolgen.



Jedermann sollte einen sittlichen Lebenswandel führen. Den öffentlichen Gottesdienst besuchen und „gern die Ermahnungen der Lehrer und Prediger“ hören. Einberufene Gemeindeversammlungen mussten besucht werden. Sollte für die Abwesenheit kein hinreichender Entschuldigungsgrund angezeigt werden, wurde vom Richter oder Schulzen eine Strafe von Acht Groschen fällig. Während der Versammlung hatten die Gemeindemitglieder den Vorträgen „still und ruhig anzuhören“. Wer eine Rede unterbricht oder stört wurde sogleich mit vier bis sechszehn Groschen bestraft. Bei gemeinsamen Beratschlagungen wurden die Beschlüsse durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. „Jedes Mitglied der Gemeine hat nach der Reihe, wie es vom Richter oder Schulzen dazu aufgerufen wird, seine Meynung mit Bescheidenheit, kurz und bestimmt zu eröffnen, wobey Niemand den Redenden unterbrechen noch dazwischen reden soll.“ Wer gegen diese Regel handelte wurde mit Geldstrafe belegt. In jeder Zusammenkunft war „Zank und Streit“ zu vermeiden. Wer durch schimpfen oder Tätlichkeiten die Ruhe und den Frieden der Zusammenkünfte störte wurde sofort bestraft. Alle und jede Herrschaftlichen Abgaben sollten von jedem Gemeindemitglied entrichtet werden. „Jedes Gemeiniglied muß die Nachbarrechtsdienste, Nachtwachen, Wegebesserungsdienste, schuldige Baufahren, Kriegsfahren, Beyhülfe zu gemeinschaftlichen Arbeiten, welche entweder der Gemeine herkömmlich obliegen, oder von derselben beschlossen oder von der Obrigkeit angeordnet werden, gehörig leisten.“ Auch hier wurde, wer sich solchen Angelegenheiten entzog, nach gesetzlichen Bestimmungen bestraft. Jeder Gemeinde war auferlegt die Gemeindehäuser, Backhäuser, Hirtenwohnungen und andere der Gemeinde gehörigen Gebäude jederzeit in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Von allen Einkünften der Gemeinde, worin auch die von den Dorfgerichten erkannten Straf gelder gehörten, musste eine ordentliche Buchführung erfolgen. Die Verwendung der Einkünfte sollte auf solche Gegenstände gerichtet werden, die notwendig waren.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg, Gemeindebestand Aderstedt,
Archivsignatur 1/1
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471684-1164